

Nachfragen:

Bernard Dougherty

Bei Nachfragen:
bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Will the US apply the same test to detainees in Iraq as to those in Guantanamo Bay?

If so, what will be applied to US forces captured by Iraq?

The rationale applied in Guantanamo Bay is wrong and should not be used in Iraq.

The Iraqi soldiers captured wearing robes over military uniforms and weapons are entitled to POW status.

„Should any doubt arise... such person shall enjoy the protection of the present convention until such time as their status has been determined by a competent tribunal.“ (Geneva Convention III, Article 5)

The US should reexamine its position vis-à-vis those detained in Guantanamo and classify at least the Taliban fighters detained as POWs in accordance with the provisions of the 3rd Geneva Convention both because it should observe its obligations under the Conventions and also in the interest of its fighting men and women.

Bagdad=Guantanamo Bay. Hoffentlich nicht!

Jetzt, da im Irak-Krieg beide Seiten Kriegsgefangene genommen haben, also sowohl Soldaten der irakischen als auch der amerikanischen und britischen Streitkräfte gefangen genommen wurden, wollen wir hoffen, dass die Stellungnahmen der Regierungen über bloße Rhetorik hinausgehen.

Bezüglich der Häftlinge, die die USA in Guantanamo Bay, Kuba, festhält, kann festgestellt werden, dass die USA an ihrer Politik festhält, diesen keinen Status zu verleihen. Die meisten internationalen Rechtsgelehrten sind der Ansicht, dass diese Politik die Genfer Konvention und anderes Völkerrecht verletzt, an das die USA gebunden ist.

Sie argumentieren, dass die Häftlinge entweder als Kriegsgefangene (*POWs*, *prisoners of war*) eingestuft werden müssen und somit den Status genießen, den die Genfer Konvention (GK) III ihnen zukommen lässt, oder als mutmaßliche Kriminelle, womit ihnen bestimmte Rechte verschiedener Menschenrechts-Konventionen, an die die USA als Vertragspartei gebunden ist, zugestanden werden müssen.

Wie würde wohl die USA reagieren, wenn der Irak, nach USA-Manier, den amerikanischen Gefangenen den *POW*-Status mit der Rechtfertigung verweigern würde, dass dieser Krieg ein illegaler Angriffskrieg ist, weil er die Charta der Vereinten Nationen verletzt, oder weil ein einzelner Häftling das Kriegsgesetz verletzt hat, indem er auf einen Zivilisten schoss?

Natürlich müssen wir zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello* unterscheiden. Die Prüfung der UN Charta und die Kriegsführung der Koalition ohne ausdrückliche Zustimmung des Sicherheitsrates fällt in den Bereich des *ius ad bellum*.

Richten wir aber das Augenmerk auf das *ius in bello*. Ein Grundprinzip des humanitären Völkerrechts ist dessen Anwendbarkeit in einem bewaffneten Konflikt ohne Überprüfung der Frage, welche Seite „schuldig“ ist oder den Krieg angefangen hat. Diese Bestimmung ergibt sich aus Artikel 2, GK I, in dem es heisst, dass die Konvention anwendbar ist „...in allen Fällen eines erklärten Krieges oder bei jedem anderen bewaffneten Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Hauptvertragspartnern entsteht...“

Die beteiligten Staaten haben öffentlich bekanntgegeben, dass sie die Genfer Konvention beachten würden.

Welche Stellung wird wohl die USA bezüglich der Häftlinge einnehmen, die während des Kampfes ihre Kriegsuniformen und Waffen unter langen Dschellabas verbargen? Wird die USA sagen, dass diese Kämpfer nicht den Status von Kriegsgefangenen erhalten, weil sie das Kriegsrecht verletzt haben? Ist das nicht genau die Haltung der USA gegenüber den Talibankämpfern, die in Afganistan gefangen genommen und jetzt in Guantanamo Bay festgehalten werden?

Selbst wenn behauptet wird, ein Kämpfer habe das Kriegsrecht verletzt, hat er – oder sie (es wurde mindestens eine Frau von den Irakern in Haft genommen) – immer noch einen Anspruch darauf, als Kriegsgefangener behandelt zu werden. Gehen wir einmal der Einfachheit halber davon aus, bei dem Häftling handle es sich um ein Mitglied der irakischen Armee. Artikel 85, GK III bestimmt, dass für einen Kriegsgefangenen, der wegen seiner Handlungen vor der Festnahme strafrechtlich belangt wird, die GK III gilt. Das Zusatzprotokoll (ZP) I, Artikel 44 (2)

spricht da eine noch klarere Sprache, allerdings kann es nur dazu verwendet werden, die Bedeutung der vorangehenden Bestimmung zu erläutern, denn das ZP I ist in dem derzeitigen Konflikt nicht auf den Irak und die USA anwendbar.

Beide Seiten sind dazu angehalten, alle Bestimmungen für Kriegsgefangene genauestens im Auge zu behalten und zu befolgen.

Jene Bestimmungen wären unter anderem: GK III, Artikel 13: Menschenwürdige Behandlung, Schutz vor Gewaltanwendung und Einschüchterung.

Artikel 14: Respektvolle und ehrenhafte Behandlung.

Artikel 17: Keine physische oder psychische Folter.

Artikel 5: Jeder Häftling gilt solange als Kriegsgefangener, bis durch eine Untersuchung des Falls das Gegenteil festgestellt wurde...

Vielleicht veranlasst die Situation im Irak die Amerikaner ja dazu, ihre Position in Guantanamo Bay noch einmal hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus der Genfer Konvention und anderem Völkerrecht zu überdenken. Schon alleine im Interesse ihrer eigenen Soldaten und Soldatinnen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**